

- ABSCHRIFT -

SATZUNG
DES
LANDESGOLFVERBANDES SACHSEN ANHALT

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2005

§ 1 Name - Sitz - Gerichtsstand

- 1.1. Der Sachsen-Anhaltinische Golfverband ist eine Vereinigung von vornehmlich in Sachsen-Anhalt bestehenden Golfclubs und von Eigentümern und/oder Betreibern von Golfanlagen. Er ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e. v. und im Landessportbund e. V.
- 1.2. Der LGV SA e. V. wurde am 03.09.1993 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg unter Nr. 901 eingetragen. Vereinssatz und Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1. Der LGV SA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Golfsportes in Sachsen-Anhalt und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
Die Aufgabengebiete des LGV SA sind im Einzelnen:
 - a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Golfsports, insbesondere bei Jugendlichen,
 - b) die Pflege der sportlichen Beziehungen innerhalb der Golfclubs Sachsen-Anhalts,
 - c) die Durchführung von Wettspielen,
 - d) die Abhaltung von Lehrgängen und Kursen für Golfspieler und Amateurtrainer der ordentlichen Mitglieder,
 - e) der Austausch von Informationen und Hinweisen zur Beachtung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften
 - f) die Pflege der Traditionen und der derzeitigen Praxis des Golfsportes unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Gepflogenheiten
- 2.2. Der LGV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des LGV/SA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des LGV/SA erhalten, dürfen sie diese nur im Sinne von § 2 Abs. 1 verwenden. Jedes Mitglied verpflichtet sich deshalb, mit seinem Beitritt zum LGV/SA und mit der Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft alle vom LGV/SA erhaltenen Zuwendungen als Erfüllungsgehilfe des LGV/SA im Sinne von §§ 52 ff. AO, nur für diese Ziele zu verwenden; insbesondere § 57 AO hat Beachtung zu finden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1.
 - (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
 - (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der nach der Satzung den Golfsport betreibt, sofern er Eigentümer oder

alleiniger Nutzer einer Golfanlage von mindestens 9 Löchern ist, zu deren Unterhaltung der Verein von seiner Zielsetzung her betrachtet unter Berücksichtigung seines Mitgliedbestandes finanziell den wesentlichen Beitrag leistet und auf der nach den Bestimmungen des DGV vorgabewirksame Wettspiele durchgeführt werden können. Die Entfernung zwischen dem Sitz des Clubs und der Golfanlage soll - kürzeste Straßenverbindung gemessen - nicht größer als 150 km sein. Sitz im Sinne dieser Vorschrift ist der Ort, von dem aus die Geschäfte des Vereins geführt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Ort in engem räumlichen Bezug zum gewöhnlichen Aufenthaltsort der Mehrzahl seiner Mitglieder steht.

- (3) Steht der Baubeginn einer Golfanlage, die den Anforderungen von 4.1.2 entspricht, in absehbarer Zeit (im Regelfall innerhalb von 12 Monaten) bevor, so kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften, natürlichen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, die Eigentümer und/oder Betreiber einer Golfanlage sind, ist möglich. Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein/eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den LGV SA die schriftliche Zustimmung des Golfvereins.
- (5) Natürliche Personen, Zusammenschlüsse von Personen und Körperschaften jeder Art, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder in den LGV/SA aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung den Golfsport fördern, ohne dass sie ihn nach ihrer Satzung betreiben (Golf-Förderverein).
Die außerordentlichen Mitglieder kommen nicht in den Genuss von Fördermitteln, sondern erhalten lediglich Auslagenersatz, soweit sie satzungsgemäße Aufgaben des LGV/SA in dessen Auftrag erfüllen.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den LGV/SA hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeverfahren des LGV/SA und des DGV sind aufeinander abzustimmen.
- (7) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Einspruch möglich. Er muss zu einer Wirksamkeit dem LGV/SA innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des ablehnenden Bescheids schriftlich zugehen. Über den eingelegten Einspruch ist innerhalb möglichst der nächsten Mitgliederversammlung endgültig abzustimmen. Der Antragsteller hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung seinen Standpunkt vorzutragen. Er ist nicht berechtigt, an der Aussprache der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4.2. Der Austritt ist jeweils bis zum 31. Dezember möglich, wenn die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt worden ist.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Gewährung von rechtlichem Gehör aus dem Verband ausschließen, wenn ihm schwere Pflichtverletzungen zur Last liegen oder wenn die Voraussetzungen des § 4.1 für seine

Mitgliedschaft entfallen sind. Der Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4.1 gilt nicht als Ausschlussgrund für Vereine, die bereits am 09.05.2005 Mitglied waren.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss zu seiner Wirksamkeit mit dem LGV/SA innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich zugehen. Über den eingelegten Einspruch ist innerhalb einer Mitgliederversammlung endgültig abzustimmen. Das Mitglied hat dort erneut das Recht, seinen Standpunkt vorzutragen.

- 4.4. Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Beitrag, Gebühren

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Höhe der Beiträge und Gebühren.

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Präsidenten
- (2) zwei Vizepräsidenten
- (3) dem Schatzmeister
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Sportwart
- (6) dem Jugendwart
- (7) dem Seniorenwart

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder zu 2) und 3) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf ein einziges Vorstandsmitglied übertragen werden.

- 6.2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernschriftlich fassen.
- 6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen der Mitglieder übertragen.
- 6.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Es sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverkehr sollen die Vizepräsidenten nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.
- 6.6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen die Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben übertragen. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses. Jeder Ausschuss bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Ältestenrat

- 8.1. Aus drei älteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen wird ein Ältestenrat gebildet.
- 8.2. Die Amtsdauer des Ältestenrates endet jeweils einen Monat nach der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich dem Ältestenrat angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Ordentliche Mitgliederversammlungen: Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres abzuhalten. Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 9.2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten geleitet. Sie sind mindestens 28 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 9.3. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermines, spätestens aber 14 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ebenfalls können Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebenden Gründe und der Tagesordnung durch den Vorstand verlangen, wenn sich das Verlangen auf mindestens 25 % der Stimmen der Mitglieder stützt.
- 9.5. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von fünf Wochen seit der Versammlung zu übermitteln ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind ebenfalls innerhalb von 5 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sofern der Vorstand nicht abhilft, werden sie in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend beraten.

9.6.

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabesystem zukommen, haben abweichend von Satz 1 eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage kommt ihnen abweichend von Satz 1 je eine Stimme zu. Ein Verein im Sinne von § 4.1 (5) (Golf-Förderverein) hat keine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern durch die ersten Vorsitzenden bzw. deren Vertretern oder Geschäftsführer oder deren schriftliche Bevollmächtigten ausgeübt.
- (3) Die Wahrnehmung von Stimmrechten eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist - ausgenommen das Stimmrecht wird von derselben Golfanlage abgeleitet - nicht zulässig.

9.7. Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (2.1.) Wahl des Vorstandes,
 - (2.2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der von den Rechnungsprüfern testierten Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (2.3.) Genehmigung der Einstellung von bezahltem Personal, insbesondere zur Geschäftsführung,
 - (2.4.) Genehmigung des Budgets für das laufende/nächste Jahr.
 - (2.5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für künftige Jahre,
 - (2.6.) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung,
 - (2.7.) Beschlussfassung über Wahl- und Beitragsordnung,
 - (2.8.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
 - (2.9.) Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Jahre,
 - (2.10.) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - (2.11.) Beschlussfassung über die Verwendung von Geldvermögen, soweit es zur Deckung des laufenden Haushaltes nicht benötigt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

§ 10 Auflösung

Eine Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des LGV/SA e. V. beschließen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Golfsports.